

26.
Oktober
2005

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialhilfe, der Opferhilfe-, Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 3 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:

a bis c unverändert,
d aufgehoben,
e bis g unverändert.

Art. 4 ¹ Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

a bis l unverändert,
m aufgehoben,
n und *o* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Spitalbereich sowie die dafür erforderlichen Aus- und Weiterbildungsplätze,

- b* aufgehoben,
- c* bis *f* unverändert,
- g* aufgehoben,
- h* unverändert,
- i* die Aufsicht über die der Spitalversorgungs- und Gesundheitsgesetzgebung unterstehenden Institutionen mit Ausnahme der psychiatrischen Kliniken,
- k* bis *m* unverändert,
- n* die Beratung von Spitälern in Fachfragen sowie in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

Art. 18 Aufgehoben.

Art. 20 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* unverändert,
- b* zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c* unverändert,
- d* drei Direktorinnen oder Direktoren für die drei kantonalen Psychiatriekliniken und drei Vorsteherinnen oder Vorsteher für die weiteren drei gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Unverändert.

Anhang I

Gleichgestellte Organisationseinheiten GES:

«/BPP» streichen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*